



Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

PATENT,

Wegen

Verbotener Ausfuhr

Von

SOLD

Und

SILBER.

Sub Dato Berlin / dem 25. Octobris 1731.

Steyl gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preuss. Hoff Buchdrucker.



Dennach Sei-
ne Königl. Majestät in
Preussen etc. Unser allergnädigster Herr/

nöthig finden / die wegen Ein- und Verkaufung
Goldes und Silbers ergangenen Verordnungen um so vielmehr zu re-
noviren / als verlauten will / daß noch immerhin Christen und Juden
das Gold und Silber alhier und in andern Dero Provinzien, inson-
derheit auf den Messen oder Jahrmärkten, aufkauffen und ausser Landes
führen / auch die von auswärtigen Orten auf gedachte Messen kommen-
den fremden Gold- und Silber- Fabricanten die Silber / so sonst alda
einzulauften pflegen / hiehero aufgekauft und ausser Landes gebracht ha-
ben; Höchstzuwähnt Seine Königl. Majestät aber solchem sehr schäd-
lichen unzulässigen dem Publico und insonderheit Dero Münz- Officin
höchst nachtheiligen Handel durchaus nicht weiter nachgesehen wissen wol-
len: Als wiederholen Sie kraft dieses alle vorige wegen verbotener Aus-
führung Goldes und Silbers emanirte Parente, sürnemlich aber das
Edict vom 19. Septembris 1726. und befehlen hiemit alles Ernstes/ sich dar-
nach zu achten / und sollen alle und jede / so dergleichen in Dero Landen
erhandelt haben / solches an die Königl. Münze oder deren Commissen
jedes Orts zu verkaufen gehalten seyn: Gestalten die Verfügung geschehen/
daß alles zur hiesigen Münze eingehende Gold und Silber nicht nur Accise-
und

und Zoll. frey/ sondern auch dasjenige / so an Dero Münzmeister Neubauer adressiret und eingeschicket wird / auf den Königlichen Posten franco und frey gehen soll.

Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit entschuldige/ ist es durch den Druck publiciret worden / und muß darüber von den Königlichen Fiscalischen und andern fürnemlich von den Accise-Bedienten / welche auf das von den Messen ausgehende Silber vermittelst genauer Visirung acht zu geben haben / mit gehörigem Nachdruck gehalten werden.

Wan auch sonst jemand in Erfahrung bringen möchte / daß einiges Gold oder Silber diesem Patent zuwieder ausser Landes gebracht / oder an Auswärtige verkauft werde / ist solches dem nächsten Fiscal anzuzeigen/ welcher nicht nur die Sache sogleich darauf gründlich untersuchen / sondern auch der Denunciant von dem Ertrage den Zehnten Theil zu genießen / und desselben Rahme dabey verschwiegen gehalten werden soll. Hingegen confirmiren Seine Königliche Majestät hiemit die wegen des von den Juden an die Gold- und Silber- Manufactur hieselbst zu liefernden Silbers ergangene vorige Declaration, daß nemlich den vergleiteten Juden frey stehen soll/ die auswärtigen weissen oder Bließ- Silber/ welche in Dero Münz-Officia nicht mit Nutzen gebraucht werden können / aufzukaufen / selbige aber nicht eher zur Manufactur zu liefern/ bis sie zuorderst in der hiesigen Münze jedesmahl gestempelt worden.

Wie dan auch den Goldschmieden ferner unbenommen bleibet / das zu ihrer Profession benötigte Gold und Silber sowohl in den Königlichen Landen als auswerts ferner einzukaufen und zu verarbeiten.

Urkundlich unter Seiner Königlichen Majestät höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insignel. Gegeben zu Berlin/ den 25. Octobris 1731.

Er. Wilhelm.



F. B. v. Grumbow. F. v. Börne. A. D. v. Bierck. F. M. v. Diebahn. F. W. v. Happe

Kg 2973
4°

HS-Abt.

W 18

2 Pi

PATENT,

Wegen

Verbotener Ausfuhr

Von

Gold

und

siber.

Berlin / den 25. Octobris 1732.

Jacob de Vries, Königl. Preuss. Hoff-Buchdrucker.

